

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte

Der Landkreis Ostallgäu sucht Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Übernahme des Ehrenamts als Verwaltungsrichterin bzw. Verwaltungsrichter haben.

Bei den bayerischen Verwaltungsgerichten und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wirken zum Teil ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den Entscheidungen mit. Die Hauptaufgabe der Verwaltungsgerichte liegt darin, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, durch die Rechte des Bürgers betroffen sind, zu kontrollieren. Gerade weil die Verwaltungsgerichte über Fälle des täglichen Lebens zu entscheiden haben, wirken Laienrichter neben den Berufsrichtern an der Rechtsprechung mit.

Die Kammern der Verwaltungsgerichte entscheiden z.B. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung grundsätzlich in der Besetzung von drei Berufsrichterinnen und -richtern sowie zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung in gleichem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und -richter mit und tragen dieselbe Verantwortung für die Entscheidung wie diese. Zuständig für den Landkreis Ostallgäu ist das **Bayerische Verwaltungsgericht in Augsburg**.

Die Amtszeit der gegenwärtig tätigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter endet am 31.03.2025. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen für den Wahlausschuss am Verwaltungsgericht eine Vorschlagsliste für Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf.

Wenn Sie Interesse an der Übernahme des Ehrenamts als Verwaltungsrichterin oder Verwaltungsrichter für den Zeitraum 2025 bis 2030 haben, schicken Sie uns bitte

- die beiliegende Erklärung zu den Voraussetzungen
- und die Erklärung zur Verfassungstreue

bis zum 01.08.2024 unterschrieben zu.

An: Landratsamt Ostallgäu
Abteilung I
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Der Kreistag entscheidet anschließend über die Vorschlagsliste. Diese wird an das Verwaltungsgericht weitergeleitet, wo ein Wahlausschuss aus allen Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich des Verwaltungsgerichts Augsburg dann die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für den Zeitraum 2025 bis 20230 bestimmt.

Weitere Informationen finden Sie auch in der Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration:

https://www.vgh.bayern.de/mam/service/richterliches_ehrenamt_broschuere_bfrei3.pdf

Erklärung zu den Voraussetzungen für eine Wahl zur/zum ehrenamtlichen Richter/in bei den Verwaltungsgerichten

Name	Vorname
Straße/Nr.	PLZ/Ort
Regierungsbezirk	wohnhaft seit
Tel. privat	Tel. dienstlich
E-Mail-Adresse	Handy-Nr.
Staatsangehörigkeit	Geburtstag
ausgeübter Beruf	Arbeitgeber
Ich war bereits als ehrenamtliche Richter/in/ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Augsburg tätig <input type="checkbox"/> Ja, Amtsperiode 2020 - 2025 <input type="checkbox"/> Ja, frühere Amtsperiode <input type="checkbox"/> Nein	
kommunale Ehrenämter als	in (Gremien)
<p>Ich erkläre, dass ich bereit und in der Lage bin, das Amt der/des ehrenamtlichen Richter/in wahrzunehmen.</p> <p>Ich versichere, dass ich nicht gemäß § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom Amt der/des ehrenamtlichen Richter/in ausgeschlossen bin und für meine Person keine Hinderungsgründe für eine Berufung zur/zum ehrenamtlichen Richter/in gemäß § 22 VwGO bestehen. (Wortlaut der zitierten gesetzlichen Vorschriften siehe unten).</p> <p>Ferner erkläre ich, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe und weder als hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiter/in des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig war.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift
<p>§ 20 (Voraussetzungen der Berufung zum ehrenamtlichen Richter) Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.</p> <p>§ 21 (Ausschluss vom Ehrenamt) (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen <p>(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.</p>	<p>§ 22 (Hinderungsgründe für Laienbeisitzer) Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, 2. Richter, 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte in Bayern

Amtsperiode: 01.04.2025 – 31.03.2030

Erklärung zur Verfassungstreue

Vorname/n*
Familienname*
Geburtsdatum*

Erläuterungen:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen die Gewähr dafür bieten, sich jederzeit zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung zu bekennen und für sie einzutreten.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Erklärungen:

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ein Berufungshindernis in das Amt als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin vorliegt und eine Abberufung aus dem Amt erfolgen kann, wenn die Gewähr dafür fehlt, dass ich jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete.

(Ort, Datum und Unterschrift)